



Antwortformular Vernehmlassung Berufsauftrag

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> einzugeben. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich oder elektronisch ausfüllen. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen zur Vernehmlassung unter www.volksschulamt.zh.ch (> Vernehmlassungen 2009) zu finden.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: **SP Kanton Zürich**

Kontaktperson: Daniel Frei

Adresse: Hallwylstrasse 29, 8004 Zürich

Telefon: 044 245 90 00

E-Mail: dfrei@spzuerich.ch

Gruppe: Politische Partei Gemeinde Verband
 Lehrpersonen Regierung/Verwaltung Ausbildung
 Schulleitungen Eltern

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
-	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht, bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

Stellungnahme zum Berufsauftrag

A. Tätigkeitsbereiche

- 1.1 Tätigkeitsbereich Unterricht: Pro Wochenlektion wird pauschal und unabhängig von der Schulstufe eine jährliche Arbeitszeit von 57 Stunden angerechnet. (§ 7 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Durch die integrative Ausrichtung nehmen die Anforderungen an die Unterrichtsplanung und – vorbereitung zu. Die jährliche Arbeitszeit von 57 Stunden pro Unterrichtslektion entspricht aber nach den vorliegenden Arbeitszeituntersuchungen schon dem bisherigen Unterrichtsaufwand. Wir fordern deshalb eine Erhöhung auf 60 Stunden, dies entspricht rund 35 Minuten Arbeitszeit für Vorbereitung, Nachbereitung, Korrektur etc, was angesichts der Forderung nach Individualisierung mehr als gerechtfertigt ist.

- 1.2 Eine Lehrperson mit Vollpensum muss während mindestens 20 Wochenlektionen unterrichten. Bei Lehrpersonen in Teilzeit gilt die minimale Unterrichtsverpflichtung anteilmässig. Die Schulpflege kann Ausnahmen bewilligen. (§ 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Wir begrüßen diese Regelung. Sie ist flexibel und bringt klar zum Ausdruck, dass der Unterricht nach wie vor die Kernaufgabe der Lehrpersonen ist.

1.3 Für die weiteren Tätigkeitsbereiche werden minimale Arbeitszeiten festgelegt, die anteilmässig zum Vollpensum stehen. Dabei gelten folgende Werte:

- Schule	60 Stunden
- Schülerinnen und Schüler und Eltern	50 Stunden
- Weiterbildung	30 Stunden

(§ 12 Lehrpersonalverordnung)

X ++ + - --

Bemerkungen:

Die minimalen Arbeitszeiten für die weiteren Tätigkeitsbereiche scheinen realistisch. Sie liegen aber an der untersten Grenze. Es wäre wünschenswert, sie zu erhöhen; Voraussetzung dafür wäre allerdings eine generelle Senkung der Unterrichtsverpflichtung auf 26 Stunden.

1.4 In den weiteren Tätigkeitsbereichen können darüber hinaus weitere Arbeitszeiten vereinbart werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.
(§ 10b Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Wir begrüßen diese flexible Lösung. Sie erlaubt individuelle Lösungen und gibt den Schulleitungen gleichzeitig ein wichtiges Führungsinstrument in die Hand.

- 1.5 Die Lehrperson erbringt gegenüber der Schulleitung den Nachweis, dass sie die (minimale oder vereinbarte) Arbeitszeit für die weiteren Tätigkeitsbereiche erfüllt hat. Über die Form des Nachweises entscheidet die Schulleitung.
(§ 10a Abs. 2 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Dies ist eine vernünftige Lösung mit geringem administrativem Aufwand, Sie berücksichtigt die grossen strukturellen Unterschiede zwischen den verschiedenen Schulen. Sie geht von der Selbstverantwortung der Lehrpersonen aus und gibt gleichzeitig den Schulleitungen die Kompetenz, über das konkrete Modell der Nachweispflicht zu bestimmen.

- 1.6 Die besonderen Tätigkeitsbereiche werden pauschal an die Arbeitszeit angerechnet. Dabei gelten folgende Werte:
- | | |
|---|-------------------------------|
| - Klassenlehrperson | 80 Stunden pro Klasse |
| - Integrierte Sonderschülerinnen und -schüler | 25 Stunden pro Schüler/in |
| - Förderlehrpersonen (IF) | 4 Stunden pro Wochenlektion |
| - Lehrpersonen in der Berufseinführung | 1.5 Stunden pro Wochenlektion |
- (§ 7 Abs. 4 und § 12a Lehrpersonalverordnung sowie § 7 Abs. 2 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen)

++ + - --

Bemerkungen:

Wir befürworten insbesondere die gegenüber dem ersten Entwurf deutlich erhöhte Pauschale für Klassenlehrpersonen. Sie wird dem Aufwand und der Bedeutung der Klassenlehrpersonen für das gute Funktionieren der Schule gerecht. Wir betrachten dies auch als eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des integrativen Modells

Dass Lehrpersonen in der Berufseinführung mehr Zeit für Unterricht anrechnen dürfen, ist sehr zu begrüssen. Allerdings gehen die 1.5 Stunden pro Wochenlektion zu wenig weit (sie entsprechen rund 2 Minuten mehr Zeit für Vorbereitung pro Lektion!) Deshalb verlangen wir für Lehrpersonen in der Berufseinführung deshalb eine Aufstockung auf 5 Std. pro Wochenlektion.

B. Ressourcenmodell

- 2.1 Die Schulleitung sorgt für Übereinstimmung zwischen Stellenplan und Anstellungsumfang aller Lehrpersonen. Die Lehrpersonen tragen die Verantwortung, dass die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit zielgerichtet und effizient eingesetzt wird.
(§ 10a Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

- 2.2 Pro Vollzeiteinheit werden 28 Wochenlektionen (Integrative Förderung 26 Wochenlektionen) eingesetzt.
(§ 2 Abs. 5 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Wir verlangen eine Senkung der Norm pro VZE auf 26 Wochenlektionen, bzw. 24 Wochenlektionen für integrative Förderung. Diese Forderung ergibt sich aus unserer Überzeugung, dass die pro Wochenlektion anzurechnende Jahresarbeitszeit auf 60 Stunden festgelegt werden sollte. Die Senkung des Normpensums würde gleichzeitig mehr Arbeitszeit zugunsten der Eltern- und Schülerarbeit oder für Weiterbildung ermöglichen.

C. Planung Arbeitseinsatz Lehrpersonen

- 3.1 Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu und vereinbaren die weiteren Tätigkeitsbereiche (Planung des Arbeitseinsatzes) (§ 10b Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

D. Arbeitszeitsaldo

- 4.1 Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann nur entstehen,
- wenn die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt
 - wenn die Lehrperson ausserordentliche Leistungen im Rahmen der weiteren Tätigkeitsbereiche erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zwei Wochen informiert
- (§ 11 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Dies ist eine flexible Lösungen im Interesse aller Beteiligten.

- 4.2 Ein positiver Arbeitssaldo wird grundsätzlich übertragen (und nicht ausbezahlt)
(§ 11 Abs. 2 und 3 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

Wir betrachten diese Regelung als wichtige Massnahme gegen Burnout und zu Gunsten einer vernünftigen und nachhaltigen Work-Life-Balance gerade auch für besonders engagierte Lehrpersonen. Es muss jedoch geregelt werden, was mit einem positiven, bzw. negativen Arbeitssaldo bei einem Stellenwechsel passiert.

- 4.3 Eine Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos ist in folgenden Fällen möglich:
- Aufwändiges Hausamt, wenn mehr als 50 Stunden nachgewiesen werden können
 - Wenn eine Lehrperson im Vollpensum angestellt ist und die zur Verfügung stehende Vollzeiteinheiten nicht ausgeschöpft werden konnten (z.B. durch die Zuweisung einer weiteren Unterrichtslektion, die von keiner anderen Lehrperson übernommen werden konnte).

(§ 2d Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

X--

Bemerkungen:

Hausämter sollen wenn immer möglich im Rahmen des ordentlichen Auftrags gemäss § 12 der LPOV Punkt 1.3. erledigt werden können.

Wir regen folgende Ergänzung der Fälle an, die eine Vergütung rechtfertigen :

- Wenn eine Lehrperson im Vollpensum angestellt war und von sich aus kündigt, um eine andere Stelle anzutreten oder um sich vorzeitig pensionieren zu lassen.

E. Kindergartenstufe

- 5.1 Die Unterrichtszeiten der Kindergartenstufe entsprechen jenen der Primarstufe. In der Regel finden an fünf Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen statt.
(§ 7a Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Die Formulierung in der Verordnung ist schwer verständlich.

- 5.2 Pro Regelklasse der Kindergartenstufe werden zusätzlich 0,02 Vollzeiteinheiten eingesetzt. Damit wird dem besonderen Aufwand in der Schnittstelle zwischen Elternhaus und Einschulung Rechnung getragen.

++

+

-

--

Bemerkungen:

Dieser Korrekturmechanismus ist ein Fremdkörper, den wohl nur Insider verstehen können. Grundsätzlich ist der Basiswert im Kindergarten zu hoch! Er führt zu einer Klassengrösse von mehr als 20 Kindern. Die vorgesehene minimale Korrektur (1/50 VZE!) ist reine Kosmetik. Eine Lösung kann nur eine Senkung des Basiswerts bringen; dies ist umso nötiger, weil im Kindergarten keine Teamteachingstunden und kein Halbklassenunterricht vorgesehen sind.

F. Weitere Änderungen im Rahmen des Berufsauftrags

6.1 Das jährlich ändernde Pensum der Fachlehrpersonen Handarbeit und Hauswirtschaft wird abgeschafft.

++

+

-

--

Bemerkungen:

6.2 Der Unterricht in Halbklassen oder Teamteaching in der 1. und 3. Primarklassen wird auf 8 Wochenlektionen reduziert, um die Kostenneutralität in Bezug auf die Arbeitszeit pro Unterrichtslektion zu gewährleisten.
(§ 5 Volksschulverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Wir betrachten Halbklassen und Teamteaching als besonders wertvolle Unterrichtsformen, die für den Erfolg eines individualisierenden und integrierenden Unterrichts unabdingbar sind. Angesichts des angestrebten Abbaus der Sonderschulung betrachten wir Kostenneutralität in diesem Bereich als nicht opportun.

G. Weitere Änderungen des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung

a) Schulleitungen

- 7.1 Auf die minimale Unterrichtsverpflichtung wird verzichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt nach wie vor über ein Lehrdiplom.
(§ 6 Lehrpersonalgesetz)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Wichtig ist, dass Schulleitungen über pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen als Lehrpersonen verfügen. Nur so können sie ihre Tätigkeit mit dem notwendigen Hintergrundwissen, Verständnis und Akzeptanz wahrnehmen. Für eine erfolgreiche Schulleitungstätigkeit ist jedoch eine eigene Unterrichtstätigkeit nicht notwendig; die Schulleitungen sollen sich – gerade in grösseren Schulen – auf ihre Leitungstätigkeit konzentrieren können. Die Aufgaben- und Anforderungsprofile der Schulleitungstätigkeit und der Lehrtätigkeit sind sehr unterschiedlich. Wenn die Schulleitungen immer selber unterrichten müssen, führt dies häufig dazu, dass aufgrund der hohen Belastung Abstriche gemacht werden müssen; entweder in der Leitungstätigkeit oder beim Unterrichten. Beides ist nicht wünschenswert. Durch zahlreiche Unterrichtsbesuche und Mitarbeiterbeurteilungen sind die Schulleitungen zudem gut im Bilde, wie der aktuelle Unterricht funktioniert.

- 7.2 Mit den Vollzeiteinheiten für Schulleitungen kann auch der Beschäftigungsumfang von Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben der Schulleitung erhöht werden.
(§ 2c Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Inbesondere bei Schulleitungspensen von wenig mehr als 100% ist diese Möglichkeit sehr zu begrüßen, denn nicht überall lassen sich sinnvolle Lösungen für eine 2er-Leitung finden!

b) Kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen

8.1 Das Mindestpensum fällt weg. Sämtliche Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, unterstehen dem Lehrpersonalgesetz. Dies gilt auch für Fachlehrpersonen.

(§ 1 und § 6 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz sowie § 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht einer langjährigen Forderung. Sie schafft – endlich – die ungute Zwei-Klassen-Gesellschaft in den Schulhäusern ab.

8.2 Die Schulpflege und Schulleitung organisieren ihre Schule so, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten und in einer Schule tätig sind. Sie verzichten nach Möglichkeit auf Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 %.

(§ 6 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz und § 8 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Wir unterstützen diese Forderung mit Entschiedenheit. Auf der KG-Stufe sollte sogar ein Beschäftigungsgrad von 50 % angestrebt werden. Die vorgeschlagene Formulierung ist gleichzeitig klar, lässt andererseits aber Spielraum für kleinere Pensen, wenn dies aus organisatorischen Gründen nötig ist.

c) Kündigungsfrist und Kündigungstermin

9.1 Für alle Lehrpersonen besteht eine einheitliche Kündigungsfrist von 5 Monaten.
(§ 8 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz)

++ + - --

Bemerkungen:

9.2 Kann eine vorgesehene Kündigung wegen mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens nicht auf Ende des Schuljahres vollzogen werden, weil die Lehrperson wegen Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist, kann die Kündigung ausserterminlich erfolgen.
(§ 8 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

X++ + - --

Bemerkungen:

d) Probezeit für Lehrpersonen

10. Die ersten viereinhalb Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden. Ein Anstellungsverhältnis, das auf Beginn des Schuljahres begründet wurde, kann demnach vor den Herbstferien oder vor den Weihnachtsferien aufgelöst werden.
(§ 7 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

++ + - --

Bemerkungen:

e) Zulagen für Lehrpersonen

- 11.1 Die Mehrklassenzulage wird umgewandelt in eine Zulage für besondere Verhältnisse. Die Schulpflege gewährt jenen Lehrpersonen eine Zulage, die in ihrer Klasse besondere Verhältnisse haben und dadurch eine ausserordentliche Leistung erbringen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++ + - --

Bemerkungen:

- 11.2 Maximal 20 % der Lehrpersonen können bei der Gewährung der Zulage berücksichtigt werden (Ausnahmeregelung bei kleineren Gemeinden mit weniger als zwölf Lehrpersonen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Wir begrüßen die Zulagen für besonderen Einsatz grundsätzlich, betrachten aber die Quote von 20% als willkürlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb hier der Spielraum für die verantwortlichen Schulleitungen und Schulpflegen, die mit dem neuen Berufsauftrag generell gestärkt werden sollen, hier eingeschränkt werden soll.

- 11.3 Der Zulagenbetrag wird aufgrund der gewährten Vollzeiteinheiten berechnet und den Gemeinden mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt im Frühling als Einmalzulage durch das Volksschulamt.
(§ 19 und Anhang B Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

f) Anteilmässiger Lohn bei Tätigkeiten auf verschiedenen Schulstufen

12. Eine Förderlehrperson der Primarstufe erhält für die Tätigkeit als Förderlehrerin auf der Kindergartenstufe ihren Lohn in der Lohnkategorie der Primarstufe, wenn das Pensum als Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe nicht mehr als einen Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson ausmacht.
(§ 15 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Die Grenze von einem Drittel erscheint willkürlich und ist schwer zu verstehen.

g) Alternierender Unterricht auf der Kindergartenstufe

13. Auf der Kindergartenstufe ist es möglich, dass Lehrpersonen, die sich die ganze Stelle teilen, am Mittwoch abwechslungsweise unterrichten und ihnen der Lohn als Durchschnitt der beiden Wochen ausgerichtet wird.
(§ 7a Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

--

Bemerkungen:

Wir begrüssen diese Regelung sehr. Endlich!

Schlussbemerkungen:

Die SP des Kantons Zürich begrüsst die von der Bildungsdirektion vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Grundsatz sehr. Wir sind erfreut über die Weiterentwicklung der Vorlage und betrachten sie als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem modernen, zukunftsweisenden und umfassenden Berufsauftrag.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle für die Berücksichtigung unserer Anliegen und hoffen, auf eine schnelle Umsetzung.

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 30. September 2009** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich
Vernehmlassung Berufsauftrag
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Elektronisch: berufsauftrag@vsa.zh.ch

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:
berufsauftrag@vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 66